

# Amtsgericht Würzburg

Abteilung für Zwangsversteigerungs- und  
Zwangsverwaltungssachen

Az.: 3 K 9/24

Würzburg, 08.10.2024



## Terminsbestimmung:

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
<b>Mittwoch, 22.01.2025</b>	<b>09:00 Uhr</b>	<b>B001, Sitzungs- saal</b>	<b>Amtsgericht Würzburg, Ottostr. 5, 97070 Würzburg</b>

**öffentlich versteigert werden:**

## Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Kitzingen von Sommerach

Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar	Blatt
Sommerach	21	Gebäude- und Freifläche	Jänergasse 4	0,0151	5215

Zusatz: 1/1 Gemeinderecht

## Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Weitgehend rechteckiges Grundstück bebaut mit Wohngebäude bestehend aus Teilunterkellerung (Gewölbekeller), Erdgeschoss, Obergeschoss und nicht ausgebautem Dachgeschoss; ursprüngliches Baujahr unbekannt (Gewölbekeller und Erdgeschoss vermutlich aus dem Mittelalter), Umbau- und Modernisierungsmaßnahmen von 2013 bis 2013;

Wohnfläche ca. 116 m<sup>2</sup>;

Heizung: Zentralheizung, die mit Scheitholz bestückt wird (befindet sich in östlich angrenzendem Nebengebäude auf dem Nachbargrundstück), zusätzlich Scheitholzofen im Flur des Erdgeschosses, Fußbodenheizung in Bad sowie Zimmer OG Südwest, Wasserspeicherplatten zur Brauchwassererwärmung auf dem Dach;

durchschnittlicher Instandhaltungszustand; Mietverhältnisse bestehen nicht;

## Verkehrswert:

196.000,00 €

Der Versteigerungsvermerk ist am 04.03.2024 in das Grundbuch eingetragen worden.



### **Aufforderung:**

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

### **Hinweis:**

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.  
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.